

Der Förderung und dem Schutz der Fischerei dienen u. a. die Festlegungen einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse, die gefangen werden dürfen, und verschiedener Schonmaßnahmen für bestimmte Fischarten. Die Errichtung von Fischschon- und Schutzgebieten sowie von Schutzzonen, um Satzische vor Schadstoffen zu bewahren, wurde mit der AO rechtlich geregelt. Darüber hinaus enthält sie Festlegungen über die Benutzung von Wasserfahrzeugen für den Angelsport und über unzulässige Fischfangmittel und -geräte sowie Hinweise über die Errichtung von Boots- und Angelstegen, Bootshäusern, Boots- und Angelstegen, Bootshäusern, Boots- und Angelstegen und ähnlichen Anlagen.

Für Verstöße gegen die Festlegungen dieser AO können Ordnungsstrafmaßnahmen bis 1 000 M ausgesprochen werden. Wasserfahrzeuge und Gegenstände, die zur unberechtigten Ausübung des Fischfangs und des Angelsports oder zum unberechtigten Befahren von Binnengewässern benutzt werden, können unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder Rechten Dritter eingezogen werden.

*

Bereits durch die VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 316) war jungen Eheleuten die Möglichkeit eingeräumt worden, zu vergünstigten Bedingungen Kredite aufzunehmen. Diese großzügige Unterstützung junger Familien, die dazu führte, daß bis Ende 1980 derartige Kreditverträge in einer Gesamthöhe von fast 4 Milliarden Mark abgeschlossen wurden, hat mit der 2. VO über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297) eine Erweiterung erfahren. Die bisherige Begrenzung der Ausgabe der Kredite an junge Eheleute auf ein gemeinsames monatliches Bruttoeinkommen bis zu 1 400 M ist entfallen.

Die Ehepartner können auch in einer Zweitehe einen solchen Kredit aufnehmen, wenn keiner der Partner in der Erstehe einen Kredit aufgenommen hatte und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Kredit wird jetzt nicht nur für die in der Ehe geborenen Kinder, sondern auch für vor der Ehe geborene Kinder, für die einer der Ehepartner erziehungsberechtigt ist, und für an Kindes Statt angenommene Kinder erlassen.

Junge Eheleute, die bisher keinen Kredit erhalten konnten, weil sie die ursprüngliche Einkommensgrenze von 1 400 M überschritten hatten oder weil sie eine Zweitehe eingegangen waren, können jetzt noch einen Kredit erhalten, wenn von der Eheschließung bis zum 1. September 1981 nicht mehr als drei Jahre (bei Krediten für Wohnungsausstattungen) bzw. eineinhalb Jahre (bei Krediten für Genossenschaftsanteile oder Eigenheimbau) vergangen sind.

Bis zur Tilgung des Kredits erwirbt die Sparkasse nicht mehr — wie früher — das Eigentumsrecht, sondern das Pfandrecht (§448 ZGB) an den auf Kredit gekauften Sachen.

Mehrere Rechtsvorschriften in diesem Quartal enthalten Anpassungsregelungen an die neue StipendienVO vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).⁴ In der AO Nr. 2 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) ist neu geregelt, daß das Betriebsstipendium bei der Durchführung eines zusammenhängenden, mindestens 18wöchigen Berufspraktikums in Höhe von 300 M monatlich jetzt auch Studenten von Fachschulen gewährt wird. Ebenfalls neu ist, daß jetzt zusätzlich zum Betriebsstipendium von den Hoch- bzw. Fachschulen auch das Leistungsstipendium gemäß § 4 der StipendienVO gewährt werden kann. Die Stipendienleistung wird für die Zeit der Wiederholung eines Berufspraktikums nur dann durch den Betrieb finanziert, wenn diese Wiederholung wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschafts- und Wochenurlaubs und anderer in § 4 Abs. 1 der AO genannter Gründe erforderlich wurde. Bei einer Wiederholung des Berufspraktikums aus anderen Gründen erfolgt die Finanzierung durch die Hoch- bzw. Fachschule.

Der Geltungsbereich der AO wurde erweitert; sie gilt nunmehr auch für Studenten der Fachrichtungen für Lehrer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Freundschaftspionierleiter, Heimerzieher und für Kindergärtnerinnen.

Nach der AO Nr. 2 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) werden jetzt auch für Fern- und Abendstudenten Stipendien nach der StipendienVO gezahlt, wenn sie nicht berufstätig sein können, weil ihr Kind nicht in einer staatlichen Kindereinrichtung untergebracht werden kann, es sei denn, sie erhalten Mütterunterstützung.

Die AO Nr. 4 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) legt fest, daß für die Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen Grundstipendium und 80 Prozent des Nettodurchschnittslohnes von dem höheren Grundstipendium nach der neuen StipendienVO vom 11. Juni 1980 auszugehen ist.

Mit der AO Nr. 2 über das Forschungsstudium vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 301) wird das Leistungsstipendium auf 100 M bzw. 150 M monatlich erhöht. Die Begrenzung der Leistungsstipendien auf eine dafür festgelegte Gesamtsumme wurde aufgehoben. Die Weiterzahlung des Leistungsstipendiums in voller Höhe erfolgt jetzt auch für die Zeit der ärztlich bescheinigten Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes werden monatlich 80 M des Wehresoldes auf das Stipendium angerechnet.

Weitere Rechtsvorschriften in diesem Quartal betreffen den Bereich der Volksbildung.

Mit der 1. DB zur Schulordnung — Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen — vom 26. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 275) erfolgt eine Präzisierung der Aufgabenstellung der Schulordnung⁵, die auf die Gesundheitserziehung und die Gewährleistung der Hygiene an der Schule gerichtet ist.

Die pädagogisch-hygienischen Grundanforderungen umfassen jene Aufgaben, die in der täglichen Arbeit von jedem Pädagogen zu beachten sind, um effektives Lernen und eine hohe Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Das sind insbesondere Anforderungen an den Tages- und Wochenablauf, an die Planung und Gestaltung des Unterrichts, an die Pausengestaltung und die persönliche Hygiene der Schüler. So besteht z. B. in allen Räumen der Schule, zu denen Schüler Zugang haben, generelles Rauchverbot.

Die materiell-hygienischen Grundanforderungen umfassen Normen, die grundlegende Voraussetzungen dafür sind, um die gesunde physische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Das sind insbesondere Regelungen zur Ausstattung der Unterrichtsräume, für die Beleuchtung und die Raumtemperaturen sowie für Ordnung und Sauberkeit in Räumen und Sanitäreinrichtungen.

Die Bezirks- und Kreisschulräte sind für die Durchsetzung dieser Grundanforderungen an den Schulen des Territoriums verantwortlich. In Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, der FDJ, der Pionierorganisation und dem Elternhaus sind solche Bedingungen zu schaffen, daß die Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen in den Schulen planmäßig verbessert werden können. Mit diesen Grundanforderungen erfüllt die 1. DB zugleich die Aufgabe einer Rahmenhygieneordnung, die entsprechend den konkreten Bedingungen an der jeweiligen Schule durchzusetzen ist.

Die AO über die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit und des Produktionseinsatzes der Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen vom 2. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 341) regelt die produktive Teilnahme der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen an der Lösung wissenschaftlich-praktischer Aufgaben in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Die wissenschaftlich-praktische Arbeit ist Bestandteil der Allgemeinbildung und Teil der Hochschulvorbereitung. Auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung bestätigten Rahmenprogramme leisten die Schüler in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben produktive Arbeit unter Anwendung ihrer naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse. Die Teilnahme ist obligatorisch und wird mit höchstens vier Stunden bzw. 14tägig mit acht Unterrichtsstunden durchgeführt. Sie beginnt mit einem ein-